

Die generelle Bedeutung der Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung ergibt sich daraus, daß die Beschuldigtenaussage in der Vernehmung grundsätzlich mündlich erfolgt. In dieser mündlichen Form existiert sie jedoch nur für diese Beschuldigtenvernehmung und ist nur den an der Vernehmung Teilnehmenden bekannt.

Daraus ergibt sich, daß als "Aussage des Beschuldigten" (§ 24 (1) 3 StPO) nur die Teile für die weitere Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens und die Beweisführung gesichert sind, deren Dokumentierung mit Abschluß der Vernehmung als Vernehmungsprotokoll oder als Aufzeichnung des Beschuldigten erfolgte.

Geschah das nicht, so müssen sie in weiteren Beschuldigtenvernehmungen erneut erarbeitet werden. Ist der Beschuldigte hier nicht bereit, auszusagen, liegt keine Schallaufzeichnung der vorangegangenen Vernehmung vor und ergeben sich keine anderen Beweisführungsmöglichkeiten, so sind diese Aussagen unter Umständen für das gesamte Strafverfahren (einschließlich der gerichtlichen Hauptverhandlung) verloren.

Die Beschuldigtenaussagen sind außerdem in der Form der Protokolle der Beschuldigtenvernehmung und bei Notwendigkeit auch der zusätzlichen Schallaufzeichnung zusammen mit allen anderen Beweismitteln Grundlage für die Art und Weise des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens und damit für den weiteren Fortgang des Strafverfahrens, insbesondere im Ergebnis der Prüfung des hinreichenden Tatverdachts/^{für} die Anklageerhebung durch den Staatsanwalt sowie die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens durch das Gericht.

Die Dokumente der Beschuldigtenvernehmung können darüber hinaus gemäß § 224 (2) StPO unmittelbar zum Gegenstand der gerichtlichen Beweisaufnahme gemacht werden. Der § 224 (2) StPO lautet hierzu: